Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1873)

Heft: 30

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 30. Samstag den 26. Juli 1873.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl.: Fr. 4. 50.
Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl.: Fr. 5. —
Vierteljährl.: Fr. 2 90.
Für das Ausland pr. Halbjahr franco:
Für ganz Deutschland u. Frankreich Fr. 6.
Für Italien Fr. 5. 50.
Für Amerika Fr. 8. 50

Einrückungsgebühr
10 Cts. die Petitzeile
(1 Sgr. = 3 Kr. für Deutschland.)

Erscheint
jeden Samstag
1½ Bogen stark.

Briefe und Gelder franco.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Zustimmungsadresse
des Hochwst. Herrn Johannes Simor, Primas von Ungarn und Bischofs von Gran an den Hochwst. Bischof von Basel.

—

Gran, 12. Juni 1873.

Hochwürdigster, gnädigster Herr Bischof!

Die Männer, welche gegenwärtig an der Spitze einiger Ihrer geistlichen Jurisdiktion unterstellten Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft sich befinden, scheinen all' ihren Einfluß zur Untergrabung und Zerstörung des Glaubens und der katholischen Kirche jener Gegenden mißbrauchen zu wollen.

Oder wie könnten ihre dießfallsigen Unternehmungen und die abgeschmackten Forderungen, welche man an Ihre bischöfl. Gnaden stellt, anders gedeutet werden? Die Gültigkeit eines Glaubenssatzes soll von der Abstimmung des Volkes, die Ausübung der bischöfl. Amtsgewalt vom Gutfinden einer politischen Verwaltungsbehörde abhängig gemacht werden! Die dortseitige Pfarrgeistlichkeit soll ihre Sendung nicht mehr von Ihnen, nicht mehr von dem hiezu einzig und allein bevollmächtigten Oberhirten, nicht mehr vom „Bischofe, welchen der heil. Geist gesetzt hat, zu regieren die Kirche" jenes Sprengels, der Ihnen als Diözese zugewiesen worden — sondern von der Heerde selbst, in Kraft einer widerruflichen Volkswahl bekommen!

Wer sieht nicht, daß derartige Bestimmungen und Ordonnanzen, welche man dem katholischen Volke der betreffenden Kantone oktroirt hat, den Glauben und die katholische Kirche dortselbst zerstören müßten, falls sie zur Ausführung kämen?

Sie aber, Hochwürdigster Herr! Sie haben muthvoll diesen verderblichen Plänen widerstanden; Ihre bischöfl. Jurisdiktion haben Sie — nicht etwa als eine von der Staatsgewalt abhängige — sondern als die von Christus und der Kirche zur Förderung des Seelenheiles der Gläubigen Ihnen übertragene Vollmacht betrachtet und darum treu und unerschütterlich — trotz persönlichen Nachtheiles — an ihr festgehalten; die Pläne schismatischer Hinterlist haben Sie durchschaut, aufgedeckt und vereitelt; mit Entrüstung haben Sie die Bundesgenossenschaft der Kirchenfeinde zurückgewiesen und — statt feige und pflichtvergessen zu schweigen, wie Ihnen zugemuthet worden — haben Sie gesprochen; mit einem Worte, Sie haben „die Gerechtigkeit geliebt und das Unrecht verabscheut." Ps. 44, 8. Darum erduldeten Sie und erdulden heute noch von Seite der Gottlosen nicht nur Widerspruch, sondern offene, brutale Verfolgung.

Und nicht nur auf Ihre Person beschränken sich diese Leiden; mit Ihnen leidet und duldet auch Ihr treuer Diözesanklerus, der sich weder durch Schmeichelei verlocken, noch durch Mißhandlung einschüchtern ließ, vom Wege der Pflicht abzuweichen und den Gehorsam, den er seinem Oberhirten schuldet, zu verläugnen.

Diese unerschütterliche Starkmuth ist es, Hochwürdigster, gnädigster Herr, welche Sie allen Ihren Mitbrüdern so verehrungswürdig macht, und den Glanz Ihrer andern Tugenden noch erhöht. Diese apostolische Starkmuth erhebt Sie unter die Zahl jener glorreichen Bischöfe, deren Gedächtniß in unserer hl. Kirche durch alle Jahrhunderte fortlebt, weil sie den Verlurst ihrer Güter, Gefangenschaft, Verbannung, Verspottung, Mißhandlung und selbst Folterqual eher erduldeten, als daß sie die Rechte ihrer Kirche preisgegeben, und sich losgetrennt hätten von Stuhle Petri, mit welchem sie — nach dem schönen Worte des hl. Cyprian — „wie die Aeste mit dem sie ernährenden Stamme" verbunden waren.

Darum bitte ich den Allmächtigen, Er möge Sie stärken in seiner Gnade, damit Sie im großen Kampfe, welchen Sie — wider Ihren Willen — aufzunehmen sich genöthigt sahen, weder an den Felsklippen, die sich aufthürmen, noch von den schäumenden Wasserwogen, noch in den Fallstricken, die Ihnen gelegt werden, Schaden nehmen, sondern in aller Gefahr den Schutz der allmächtigen Hand Gottes erfahren mögen.

Inzwischen genehmigen Sie die Huldigung und den Ausdruck aufrichtigster Verehrung

Ihres ergebensten Dieners und Mitbruders in Jesus Christus

Johannes Simor,
Primas von Ungarn und Bischof von Gran.

Die Kirchenverfolgung in der Schweiz,
insbesondere in Genf und im Bisthum Basel.

(Fortsetzung.)

—

Die Gewaltakte im Bisthum Basel.

Als dritte Anklage wider den Tit. Bischof von Basel wurde sein Antheil an dem Erlaß der schweizer. Bischöfe wider die schlechte Presse, Dezember 1872, geltend gemacht. Was der Heiland selbst, was die Apostel in ihren Briefen, was

die Bischöfe von Alters her durch ihre apologetischen und polemischen Schriften gethan, das werden auch die Bischöfe unseres Vaterlandes thun dürfen und thun sollen: den Irrthum, die Lüge, die Verführung und Entsittlichung des Volkes durch listige Betrüger signalisiren und dagegen wachsam und muthig streiten. Und ist es nicht nöthig genug? Die Protestschrift der Bischöfe entrollt uns ein furchtbares Gemälde der tiefen Verkommenheit eines bedeutenden Theils der schweizerischen Presse, ihres leidenschaftlichen Ingrimmes gegen die katholische Kirche namentlich seit dem vatikanischen Concil, ihrer systematischen Corrumpirung des Sinnes für Religion, Wahrheit und Recht, ihrer Verbindung mit Neu-Heiden und Neu-Juden zum Kreuzzug gegen die christliche Religion und Kirche, ihrer Geschichtsfälschung, welche alle menschlichen Schwächen und Fehler der kirchlichen Organe hervorzieht und zur Erbitterung der Massen ausbeutet, und alle Wohlthaten der Kirche, ihre Segnungen über alle Kreise des Lebens in der Erinnerung auszutilgen sucht. „Wohl in keinem anderen Lande Europa's hat die Tagespresse schwerere Excesse gegen die katholische Kirche verschuldet, als sie in der Schweiz gegen sie verübt worden. Die immer wiederkehrenden Verleumdungen haben der Lüge den Charakter von Allgemeinheit beigebracht, worin Einer den Andern über katholische Lehren, Anstalten und Personen belügt und sich in dem Delirium dieser betäubenden Täuschung behaglich fühlt. So ist es gekommen, daß die Lüge in unserer Zeit zu einer wahrhaft grauenvollen Macht geworden ist, wie sie eine solche in keiner Periode der Geschichte je besessen, zu einer Gewalt, die sie zu der Verwegenheit geführt, unter der Beschönigung und Vertheidigung unzähliger Preßorgane und auf die stumpfsinnige Gedankenlosigkeit der Masse, die sie schon mit ihrem Schwefelrauch zu betäuben gewußt, die Wahrheit und Wirklichkeit der Dinge durch sophistische Künste, Entstellung und freches Leugnen wegzuschwatzen, in Tumulten niederzuschreien, an die Stelle der Verdrängten sich selber zu setzen und darum für alle Wagnisse und Gewaltthaten sich gefeit und sicher zu halten. Dieses Verfahren einer tief entarteten Presse hat sich aber nicht bloß auf das religiös-kirchliche Gebiet beschränkt, es hat auch schon längst in dem politischen Gebiete gegen alle rechtlichen Männer oder Regierungen freien und unbefangenen Sinnes seine despotische Gewalt geübt und wird das Vaterland, wenn dem verheerenden Uebel keine Schranke entgegengestellt wird, zur Kommune der socialen Revolution früher noch als andere Länder und damit zum Verluste seiner Freiheit und Unabhängigkeit führen. Es ist einem homöopathischen Tröpflein gleich, was die schweizerischen Bischöfe und der Tit. Bischof von Basel mit ihnen in ihrem Warnerworte vom Dezember vorigen Jahres gegen die schlechte Presse an die Gläubigen in dieses Meer voll mephitischer Dünste fließen ließen, und weil er diese unabweisbare Pflicht seines oberhirtlichen Amtes erfüllte, vor der schlechten Presse die ihm anvertraute Heerde warnte und zur Unterstützung der guten Journalistik sie ermunterte, hat er nach dem Urtheile der Konferenz-Herren von Solothurn sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht, und das wäre nach ihrem Befunde sein drittes schweres Vergehen!"

Ist diese Schilderung der Schlechtigkeit eines großen Theils der schweizerischen Presse und ihrer verderblichen Wirkungen zu stark aufgetragen? Mit vollster Ueberzeugung fügen wir bei: die hochwürdigsten Bischöfe hätten noch mehr und Stärkeres sagen können. Sie haben die Cloake, aus welcher die sinnbetäubenden, das ganze Denken und Streben des Volkes vergiftenden Dünste aufsteigen, nur aufgedeckt, nicht in ihrer vollen Schändlichkeit hervorgezogen. Es gibt in der Schweiz, in Bern, im Aargau, in Solothurn, in Zürich und anderswo Schandblätter, die kein Mensch mehr lesen kann, und selbst die größern, sich für nobler haltenden Journale schreiben so durch und durch feindselig gegen die Kirche, so verlogen, einseitig und leidenschaftlich, daß es für den wissenschaftlichen Mann, der an bessere, objektive, gediegene Lektüre gewöhnt ist, und für den Freund des Christenthums und der Kirche keine größere Tortur geben kann, als ihren Seichtigkeiten und Schlechtigkeiten in der Besprechung der religiösen Fragen nachgehen zu müssen. Und wenn die Bischöfe gegen solche Schurkereien sich erheben, wenn sie und ihre Amtsbrüder und der Papst selbst dagegen die gute Presse empfehlen, und alle, welche Zeit und Tüchtigkeit haben, ermuntern, auf diesem Felde für Licht, Wahrheit und Recht einzustehen, muthig, besonnen und mit ehrlichen Waffen, so macht man es ihnen zum Vorwurf gerade von der Seite her, welche in der Preßfreiheit das Palladium der politischen Freiheit erblickt und den Syllabus deßwegen angreift, weil er eine schrankenlose Preßfreiheit verwirft!*)

Verhältnißmäßig kürzer wird die vierte Anklage, die Seminarangelegenheit, behandelt, da der Gegenstand schon in der Denkschrift des Episkopates v. J. 1871 zum Theil beleuchtet worden war. — Die Sache hat ihre Bedeutsamkeit in einer der wichtigsten Fragen, welche jetzt im kirchlichen Gebiete controvertirt werden: in der göttlichen Einsetzung des Priesterthums, der höhern Ordination der Bischöfe und Priester, mithin in dem Recht und der Pflicht der Kirche, die Candidaten des Priesterthums für ihr Amt vorzubilden, sie zuzulassen oder auszuscheiden, und den Bewährten die hl. Weihung zu ertheilen. Diese Grundsätze und Grundforderungen sind der Kirche so eigen, so allgemeine Sitte und Vorschrift, daß sie nie darauf verzichten kann. Ohne die Verpflichtung des Bischofs, ein Priesterseminar zu erstellen, und ohne die Verpflichtung der Diözesankantone, ihm dabei behülflich zu sein, hätte der hl. Stuhl das Bisthum Basel gar nicht errichtet. Daß die Stände sich dieser Verpflichtung 30 Jahre lang unter allerlei Vorwänden zu entziehen wußten, ist nicht die Schuld des Bischofs; daß das endlich mühsam errichtete Seminar nach 10 Jahren, während welcher es nur Anerkennung fand, plötzlich unter den nichtigsten Vorwänden angegriffen und grund- und formlos aufgehoben wurde, das ist auch nicht des Bischofs Schuld. Nach dessen Aufhebung mußte Hochderselbe wieder thun, was seine zwei Vorgänger gethan hatten: ein Se-

*) Vergleiche die von der Regierungspartei im Aargau angehobenen neuesten Preßprozesse und den neuesten Entwurf eines Strafgesetzes im Kanton Solothurn.

minar von sich aus errichten. Daß man ihm die nachgesuchte Mitwirkung verweigerte, ist wieder nicht seine Schuld; daß man ihm die Bewilligung dafür zu versagen das Recht habe, dafür läßt sich im ganzen Bereich der Geschichte nicht ein Beleg finden, und eben so einzig steht vielleicht die Verdrehung der urkundlichen Verträge da, vermittelst welcher man dem Bischof das Recht zu dem absprach, was ihm die Verträge zur heiligen Pflicht machen. „Und weil er dies gethan, hat er angeblich den Eid des Gehorsams verletzt, den er den Diözesanständen bei der Uebernahme der bischöflichen Amtsverwaltung geleistet und das wäre nach der Rechtsanschauung dieser Justiziarier sein letztes und schwerstes Vergehen!"**)

Rekurs der katholischen Großräthe aus dem bernerischen Jura an den h. Bundesrath.

(Fortsetzung.)

Seither haben die beiden Kantonalverfassungen von 1831 und 1846 (Art. 80) diese Gewährleistung der katholischen Religion und des öffentlichen katholischen Kultus aufrecht erhalten.

Die Bundesverfassung selbst (Art. 44) wiederholt zu Gunsten der katholischen Religion im Allgemeinen die gleichen Garantieen, jedoch unter dem Vorbehalt, daß den Kantonen das Recht zustehe, die nothwendigen Maßnahmen zu treffen für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und des Friedens zwischen den Konfessionen.

Weder die öffentliche Ruhe und Sicherheit noch der Friede zwischen den Konfessionen ist im Jura gestört worden, obgleich dieser Landestheil mit militärischer Besatzung bedroht wurde, für welche eventuell durch Regierungsbeschluß vom 18. März 1873 ein Befehlshaber ernannt wurde.

Seit dieser Zeit jedoch sind Ereignisse eingetreten, welche unser religiöses Leben und unser Recht, die Religion, wie sie unsere Väter uns überliefert haben, auszuüben, im höchsten Grade verkümmern.

Nachdem die Konferenz der Diözesanstände des Bisthums Basel durch den Entscheid vom 29. Jänner 1873 mit der Mehrheit der Kantone (Solothurn, Bern, Aargau, Thurgau und Baselland) die Absetzung des gesetzlich gewählten Hochwst. Bischofs von Basel beschlossen, hat der Große Rath durch das Dekret vom 28. März 1873, trotz der Petitionen von 8800 katholischen Bürgern des Jura, den Beschluß der Diözesankonferenz bestätigt und alle durch den Regierungsrath bereits ergriffenen Maßregeln gutgeheißen.

Diese Beschlüsse sind von ernster Natur und größter Wichtigkeit. Sie machen die Ausübung des katholischen Kultus fürderhin zur Unmöglichkeit oder hemmen wenigstens dieselbe in ihren öffentlichen Kundgebungen auf die empfindlichste Weise.

Diese Beschlüsse sind die flagranteste Verletzung der Verträge, durch welche der Wienervertrag zu Gunsten des Theiles des Bisthums, welches mit dem Kanton Bern vereinigt werden sollte, stipulirt wurden, — Garantieen, welche durch die Bevollmächtigten des Kantons Bern in der Vereinigungsurkunde unterzeichnet und durch die Regierungsbehörde beschworen worden sind.

Die Absetzung des Bischofs von Basel zieht die Desorganisation der Diözese nach sich, und doch ist der Staat Bern dem Jura gegenüber an die Forterhaltung und Wiederherstellung des Bisthums Basel gebunden. Der Art. 2 der Vereinigungsurkunde stipulirt wirklich, daß „auf den Fall, daß durch künftige Verfügungen ein Bisthum Basel beibehalten würde, sich der Kanton Bern verpflichtet, im Verhältnisse der übrigen Länder, die in Zukunft unter der geistlichen Verwaltung des Bischofs stehen werden, zu den für die Erhaltung dieses Prälaten, seines Kapitels und seines Seminariums nöthigen Summen beizutragen."

In Vollziehung dieser Verbindlichkeit zeichnete die Regierung von Bern den 26. März 1828, nach langen Verhandlungen, den Vertrag zur Wiederherstellung der Diözese Basel. Dieser Vertrag, unterzeichnet durch die Kantone Solothurn, Luzern, Bern und Zug, diente der Bulle Leo's XII Inter præcipua, welche das Bisthum Basel auf neuen Grundlagen reconstituirte, zur Basis.

Wir müssen hier noch ausdrücklich bemerken, daß die Theilnahme des Standes Bern am Vertrage vom 26. März 1828 zwischen den vier Diözesankantonen keineswegs freigestellt war; es war seitens der bernischen Regierung die Ausführung seines gegebenen Wortes und die Vollziehung einer Klausel der Vereinigungsurkunde.

Wir ziehen daraus die Schlußfolgerung, daß der Kanton Bern weniger als jeder andere Kanton sich vom interkantonalen Vertrage von 1828 entbinden und von der Diözesaneinheit lostrennen durfte.

Bern schuldet schon durch die Vereinigungsurkunde seinen 65,000 Katholiken die Wiederherstellung des Bisthums; es schuldet ihnen einen Bischof, mit dem der jurassische Klerus verkehren kann; es ist ihnen denselben schuldig, weil in der katholischen Hierarchie der Bischof ein unentbehrliches Glied ist, der Vermittler zwischen den Gläubigen, dem Klerus und dem hl. Vater, dem Papste; weil der Bischof unentbehrlich ist zur freien Ausübung des Kultus und der von der Wesenheit der katholischen Religion unzertrennlichen Riten.

Wenn also der Kanton Bern den Diözesanbischof absetzt, so vergreift er sich an der Organisation der katholischen Kirche, welche er zu respektiren und zu schützen die Pflicht hat.

Der Bundesgewalt steht es zu, diesem

**) Die ganze Seminarangelegenheit, von der Winkelmachenschaft von Langenthal an, welche sich heimlich ungebührliche Rechte über das noch nicht bestehende Seminar anmaßte, durch alle Phasen hindurch, die Winkelzüge, um seine Errichtung zu verhindern, die Winkelzüge, womit man die Langenthaler-Machenschaft bei der endlichen Errichtung des Seminars zur Geltung bringen wollte, und die Zwängereien überhaupt, welche man gegen Bischof Arnold sel. anwandte, die Spionage, welche man im Seminar unterhielt und die Abneigungen, welche man bei den Alumnen zum Voraus zu pflanzen suchte, die schreiende Rechtsverletzung, womit das Seminar aufgehoben, und die gemeine Weise, wie sein Inventar verschachert wurde, das Alles bildet zwar nicht einen der wichtigsten, aber der sprechendsten geschichtlichen Belege über das Verfahren der Staatsbehörden gegen die Kirche in unserem Vaterlande, und über die Frage, ob man mit solchen Leuten zusammen gehen könne.

unerträglichen Zustande ein Ende zu machen und Alles wieder in seinen normalen Gang zu setzen.

Die Absetzung des Bischofs Lachat hat noch andere Gewaltmaßregeln seitens des Kantons Bern motivirt.

Durch Beschluß der h. Regierung vom 18. März 1873, welcher durch den Großrathsbeschluß vom 26. und 29. März bestätigt wurde, hat die bernische Regierung

1) allen Pfarrern im Jura, 69 an der Zahl, die Besoldung entzogen,

2) die genannten Geistlichen von allen priesterlichen und pfarramtlichen Funktionen suspendirt,

3) beschlossen, dieselben behufs Abberufung vor dem Appellations- und Kassationshof in Anklagezustand zu versetzen,

4) den Pfarrgeistlichen die Führung der Civilstandsregister, die ihnen kraft der Verordnung vom 9. Jänner 1816 anvertraut worden war, genommen und endlich

5) in den katholischen Bezirken als provisorisch die Civilehe eingeführt.

Eine Vollziehungsverordnung der Regierung vom 28. April 1873 reglementirt diese verschiedenen im Prinzip ausgesprochenen Verbote und weist die Zuwiderhandelnden an den Richter zur Bestrafung.

Seither sind mehrere Pfarrer der Bezirke Pruntrut und Delsberg zu Bußen und Kosten verurtheilt worden, weil sie im priesterlichen Ornate getauft, Ehen eingesegnet, Begräbnisse gehalten haben. Der Richter belegt selbst Ceremonien, welche in den Sakristeien vorgenommen werden, mit Buße, obgleich man die Sakristei als ein Privatlokal in der Kirche betrachten kann, welches dem Publikum nicht offen steht und wo kein Gottesdienst gefeiert wird.

Also im Jahre der Gnade 1873 ist eine Bevölkerung von 65,000 Seelen beinahe jeglichen religiösen Beistandes beraubt. Die Ceremonien des öffentlichen Kultus sind untersagt; die Prozessionen, besonders am Fronleichnamsfeste, dieser feierlichste Akt unserer Religion, konnten nicht abgehalten werden; die liturgischen Uebungen, öffentlichen Gebete, Taufen, Begräbnisse, Ehen sind polizeilich verboten und können nur im Geheimen, in Privatlokalen gefeiert werden. Selbst die Predigt, die christliche Unterweisung der Jugend, alles das ist, trotz den formellen Vorschriften des Gesetzes über den öffentlichen Unterricht von 1870, unter einer Strafe von 10 bis 200 Fr., im Wiederholungsfalle das Doppelte, verboten.

Mehrere Pfarrer, wir citiren die HH. Pfarrer von Delsberg, St. Ursitz, Bressancourt, Grandfontaine und Chevenez, sind auch wirklich zu Geldbußen verurtheilt worden.

Meine Herren, Sie können sich eine Vorstellung machen von den Schmerzen, welche hiebei die Bevölkerung des Jura empfindet und von den unzählbaren Nachtheilen, denen die Katholiken bei uns tagtäglich ausgesetzt sind. Und doch hat diese Bevölkerung nichts gethan, was diese ausnahmsweise Behandlung verdient hätte. Sie will nur treu bleiben den Vorschriften der katholischen Religion, welche durch die Verträge, die Gesetze, die Staats- und Bundesverfassung garantirt ist.

Wie ihre Geistlichkeit, spricht diese Bevölkerung der weltlichen Gewalt jede Macht ab, den Bischof von seinen Funktionen zu suspendiren oder abzusetzen, da der Bischof seine geistliche Gewalt nicht vom Staate, sondern von der Kirche, von Gott selbst empfangen hat. Wenn aber der Staat nicht das Recht hat, den Bischof zu suspendiren, weil er ihn weder wählen, noch ihm die Weihe geben kann, so hat er eben so wenig das Recht, die Pfarrer abzusetzen oder abzuberufen, da nicht er dieselben wählt und weiht.

Ueber diesen Punkt haben wir eine besondere, sehr genaue Verordnung in der Vereinigungsurkunde. Der Art. 6 derselben lautet: „Die Pfarrer werden durch den Bischof ernannt und der Regierung vorgestellt, welche sie in den Besitz ihres weltlichen Benefiziums setzen wird."

Indem die Regierung von Bern die Pfarrer von ihren priesterlichen und pfarramtlichen Funktionen suspendirt, hebt sie thatsächlich die freie Ausübung des Kultus auf; denn es gibt keine Religion ohne Kultus und es gibt keinen Kultus ohne Priester.

Ebenso wenig steht es der Staatsgewalt zu, die Abberufung der suspendirten Pfarrer auszusprechen. Das bernische Gesetz von 1851 über die Abberufung der Beamteten kann nicht auf die Pfarrer angewendet werden; denn die Pfarrer sind keine Staatsbeamte. Sie sind nicht vom Staate abhängig in ihren geistlichen Verrichtungen; denn diese gehören einer ganz besondern Ordnung an, welche außer dem Bereiche der Staats-Gewalt ist.

(Fortsetzung folgt.)

Rekurs des katholischen Klerus von Genf

gegen das neue Gesetz über die Organisation des katholischen Kultus.

Es ist das erste Mal, daß wir, katholische Priester des Kantons Genf, an Ihre h. Behörde in der schmerzlichen Lage rekurriren, in der wir uns, in Folge der jüngst in Genf beschlossenen Gesetze, welche allen der katholischen Kirche bis jetzt zuerkannten Rechten widersprechen, befinden.

Mehrere Male haben wir bei den Behörden unsers Kantons protestirt, aber umsonst; wir haben keine andere Hoffnung auf Gerechtigkeit mehr, als in das unparteiische Entscheiden Ihrer Versammlung.

Sie sind berufen, dem konstitutionellen Gesetze, welches am 23. März 1873 dem Volke des Kantons Genf zur Abstimmung unterbreitet wurde, die Bundessanktion zu geben oder zu verweigern. Neuntausend Stimmende haben das Gesetz angenommen, es ist dieß die Mehrheit der Wähler, eine protestantische Majorität: die katholischen Wähler, kaum 6000 Mann stark, konnten am Skrutinium nicht Theil nehmen, da sie zum Voraus wußten, daß eine Majorität, die einer andern Konfession als sie angehört, die Unterdrückung in religiöser Beziehung annehmen würde.

Einstimmig haben sie sich der Abstimmung enthalten.

Wohin kommt die gegenseitige Unabhängigkeit der durch die Verfassung anerkannten Konfessionen, wenn die Wähler der einen ihre Unabhängigkeit dazu benützen können, die Organisation des Kultus der andern nach ihrem Gutdünken zu ordnen?

Könnten die katholischen Wähler des Kantons Freiburg eine religiöse Organi-

sation ihrer Wahl den Protestanten des Bezirkes von Freiburg aufbürden?

Unsere Verfassung, welche auf gleiche Weise den katholischen wie den protestantischen Kultus anerkennt und schützt, erkennt dadurch selbst an, daß die katholischen Interessen nicht dem unterdrückenden Entscheide protestantischer Wähler preisgegeben werden sollen.

Das Ihrer Sanktion unterbreitete Gesetz, ausgearbeitet und beschlossen ohne irgend welche Theilnahme von Katholiken, widerspricht (wie wir es schon in unserem dem Großen Rathe Genfs eingereichten Protest vom 14. Jan. 1873 gesagt haben) ebenso den wesentlichen Grundsätzen unserer Kirche und unseren Glaubenslehren, als den Grundsätzen unserer Kantons- und Bundesverfassung selbst. „Diese," sagen wir, „garantiren in Wirklichkeit die freie Ausübung der Kulte (Art. 44 der Bundesverfassung, Art. 2 des konstitutionellen kantonalen Gesetzes vom 27. Dezember 1868) und in Genf sind diese allgemeinen Bestimmungen, was die katholische Kirche betrifft, noch bestärkt durch die vom Stuhle eingegangenen feierlichen Verpflichtungen, sei es in den Verträgen von Wien und Turin, sei es in den Akten, welche das Breve «Inter multiplices» von 1819 herbeigeführt haben.

Damals schwor der Genfer Staat, die katholische Religion beizubehalten und zu schützen, wie sie unter den alten Souveränen der von Savoyen getrennten Gemeinden war, die vor dem 29. März 1815 in Kraft gewesenen Gesetze und Gebräuche in Bezug auf diese Religion beizubehalten, es sei denn, daß vom hl. Stuhle andere Anordnungen getroffen würden; er führte hierauf diese Verträge und Verpflichtungen an, als „das Richtscheit seiner Rechte und die Grundlage seiner Pflichten." Und wir wüßten nicht, daß diese authentischen Versprechen etwas von ihrer verbindlichen Kraft verloren hätten. Und doch, was sehen wir heute? Statt den rationellsten Weg, den der freundschaftlichen Verhandlungen mit dem Papste, einzuhalten, oder sich, im Hinblick auf unsere Religion, an die einzigen allgemeinen Gesetze und an die einfachen Polizeiverordnungen zu halten (Art. 2 der Bundesverfassung, konstitutionelles Gesetz vom 27. September 1868), verhängt man gegen sie Ausnahmsmaßregeln. Man untergräbt sie in ihrer Grundlage, man nimmt ihr ihren besondern Charakter, man substituirt ihr eine andere Religion und eine andere Kirche, welche vom Katholizismus nur den Namen hat, in Wirklichkeit aber protestantisch sein wird.

Die Verfassung unseres Kantons anerkennt die Freiheit des katholischen Kultus mit der hierarchischen Organisation, welche sein Hauptmoment ist und die ihm überall garantirt ist. Artikel 131 bestimmt: „Der Staatsrath ist beauftragt, bei der Ratifikation des Großen Rathes mit der geistlichen Oberbehörde die Punkte zu ordnen, welche sich auf die Bestätigung der Regierung, bezüglich der Ernennung von Pfarrern und andern Pfründnern beziehen."

Dieser Artikel setzt voraus, daß die Regierung ein Bestätigungs- oder Genehmigungsrecht bei Ernennung von Pfarrern verlangen kann, aber er setzt nicht voraus, daß dieses Ernennungsrecht der geistlichen Oberbehörde bestritten werden kann. In weiterm ist das Gesetz vom 23. März abhin inkonstitutionell in Form und Inhalt:

1) In der Form, weil der Staatsrath, ohne die geistliche Oberbehörde beizuziehen, vorgegangen ist. Die bezüglich der Pfarrer von Genf zwischen der Diözesanbehörde und der Regierung gepflogenen Korespondenzen können nicht als ein Schritt zur Versöhnung von Seiten des Staates betrachtet werden, da schon, ein Jahr vor jenem Konflikte, am 23. Oktober 1872, der Präsident des Staatsrathes, Hr. Bautier, offiziell dem Gr. Rathe anzeigte, daß der Staatsrath in Kürze das Gesetz einer Civilverfassung für den katholischen Klerus vorlegen werde.

2) Es ist verfassungswidrig im Inhalt; denn der Staatsrath hat ein Gesetz, bezüglich der Ernennung von Pfarrern vorlegen und annehmen lassen, während er, gemäß Art. 130, nur ein Gesetz über die „Bestätigung der von der geistlichen Oberbehörde getroffenen Ernennungen" verlangen konnte. Die Frage der Bestätigung allein und nicht der Ernennung selbst konnte aufgeworfen werden.

Sie, meine Herren, werden nicht wollen, daß Ihrer Legislatur die Unehre und Gefahr anklebt, die Verletzung der Gewissensfreiheit in der Schweiz mit Mißachtung genauer Verfassungstexte und internationaler Verträge sanktionirt zu haben. Die helvetischen Traditionen der Ehre und Treue für den beschworenen Glauben werden die Richtschnur für Ihren Beschluß sein, wie sie es waren für den Bundesrath, welcher im Jahr 1868 das Gesetz über das allgemeine Spital in Genf genehmigte, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß dieses Gesetz in Nichts die zu Gunsten der katholischen Kirche durch die von den unterzeichneten Mächten im Wienervertrage stipulirten Garantien schädige noch mindere; der Hr. Bundespräsident erklärte unlängst, daß „dieser Vertrag immer noch einen Theil des öffentlichen, europäischen Rechtes bilde."

Wenn die Sache, für welche wir uns an Ihre Unparteilichkeit wenden, in unserem Kanton zu unbesiegbaren Oppositionen, zu einer schroffen Stellung seitens der Leute, die uns regieren, Anlaß gegeben, so liegt diese unglückliche Uneinigkeit in politischen Interessen, personellen Empfindlichkeiten und Leidenschaften, welche nur zu oft auf einem beschränkten Aktionsfeld die Grundsätze des wirklichen in Frage stehenden Gegenstandes fremden Gesichtspunkten preisgeben.

Wir haben keinen andern Ehrgeiz, als unserm Vaterlande loyal zu dienen und mit unsern Civilbehörden in guter Harmonie zu leben, aber wir wollen, wir verlangen, daß es uns erlaubt sei, der Kirche mit gleicher Loyalität zu dienen; wir bitten, daß nicht Gesetze gemacht werden, die den einzigen Zweck haben, uns mit unserem Gewissen in Zwiespalt zu bringen und in die Alternative, Gott ungehorsam zu sein, um dem Gesetze zu gehorchen, oder dem Gesetze ungehorsam zu sein, um Gott zu gehorchen. In diesem Falle werden Sie selbst anerkennen, daß „man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen."

Uebrigens herrschte bis auf den heutigen Tag zwischen dem Gesetze und unserm Gewissen Uebereinstimmung; um sie wieder herzustellen, genügt es, bei der strikten Beobachtung unserer Verfassung zu verbleiben, indem man das verfassungswidrige Gesetz vom 23. März 1873 ungültig erklärt. Das ist's, um was wir im Interesse des Wohles des Vaterlandes und der Freiheit bitten.

Wir können Ihnen übrigens nur wiederholen, daß unser Gewissen uns immer die strikte Pflicht auferlegen wird, dieses Gesetz nicht anzuerkennen; wir müssen Ihnen erklären, wie wir es unserer Regierung gegenüber gethan haben, daß wir uns ihm niemals unterziehen werden können; es scheint uns nöthig, diesen Punkt zu betonen, weil die Verfassungen jedem Bürger die Gewissensfreiheit garantiren und Sie nicht erlauben werden, daß man unserm Gewissen als Priester Gewalt anzuthun strebt.

Empfangen Sie ꝛc.

(Der „Bund" gibt die beiden Rekurse der Genfer Geistlichkeit „in ihrer vollen Uebersetzung," vergißt aber das Datum derselben.) *)

---

*) Das Gesetz betreff den katholischen Kultus lautet wörtlich:

„Art. 1. Die Pfarrer und Vikare werden gewählt von den der katholischen Konfession

Wochenbericht.

—

Schweiz. V. Einige Gedanken über den neuesten Versuch einer Bundesrevision.

Die kirchlich-politischen Revisionsvorschläge des Bundesrathes. Wir dürfen hieher den 25. Artikel rechnen. Er lautet: „Der Bund ist befugt, eine Universität und eine polytechnische Schule und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten." Wie bekannt, ist nämlich von vielen Seiten her die Erwartung ausgesprochen worden, der Bund werde an der neuzuerrichtenden Universität eine katholisch-theologische Fakultät aufstellen; von einigen Seiten ertönte sogar der Ruf nach einem eidgenössischen kathol. Priesterseminar. Wir treten über diese Wünsche und Aussichten nicht weiter ein. Es hat keinen Sinn, von einer katholisch-theologischen Fakultät, geschweige von einem Priesterseminar zu reden, bevor das Verhältniß des Bundes zur katholischen Kirche fest bestimmt ist. Erkennt man diese in ihrer unaufgebbaren wesentlichen Organisation als einen Verein unter der Leitung der Hierarchie, so weiß man, an wen man sich zu wenden und mit wem man sich zu vertragen hat, wenn man eine katholisch-theologische Fakultät errichten will. Erkennt man dies nicht an, so mag man eine sogenannte katholische Fakultät auf dem Staatsetat haben, aber es werden ihr nur zwei Punkte fehlen: kirchlich anerkannte Lehrer und — Schüler. Sie wird ein todtgebornes Kind sein.

Hier schon drängt sich uns also die Frage auf: Was haben wir für ein Verhältniß zwischen Kirche und Staat nach den neuen Vorschlägen des Bundesrathes zu erwarten? Ist es die Anerkennung des 1500jährigen Rechtsbestandes der katholischen Kirche in der Schweiz, und die Anerkennung der 350 Jahre bestehenden reformirten Konfession? Will man die Kirche demnach als einen selbstständigen Verein mit längst bekannter und bestimmter Organisation, als eine Konfession mit ihrer eigentlichen Lehre, ihrem Cultus, ihrer hierarchischen Gliederung in die Garantie und den Schutz des Bundes aufnehmen, oder sie nur als einen Theil des Staatsganges, ihm und seinen organisatorischen Bestimmungen von heute auf morgen unterworfen, wie die übrigen Staatsanstalten, betrachten? Oder will man „die freie Kirche im freien Staat," einen religiösen Verein, der sich nach Innen und in seinem äußern Verbande frei constituiren und bewegen kann, ohne Einmischung der Staatsbehörden, nur unterstellt den allgemeinen Gesetzen der Ordnung, Sicherheit und des friedlichen Zusammenlebens? Oder will man bloße religiöse Genossenschaften, abgeschnitten von einem größern Ganzen, beschränkt auf ein gewisses Territorium und in demselben von der Landesgesetzgebung und Administration abhängig? Kurz: Will man ein Zusammenleben zweier selbstständiger Vereine, mit zwar ausgeschiedenen Zwecken, aber vereintem Zusammenwirken zu einem höher Ganzen — oder will man Trennung oder Verschmelzung der Kirche und des Staates?

Ueber diese Fragen erhalten wir keine grundsätzliche Antwort an der Spitze des neuen Revisionsentwurfes, und im Verlaufe desselben ebensowenig. In den einzelnen Vorschlägen herrscht bald dieses, bald jenes System vor — eben wie es beliebt, wie man es gerade braucht und durchzusetzen hofft, oder wie es das „augenblickliche" Zugeständniß zu fordern scheint.

So lesen wir Art. 48: „Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich." Sehr überflüssig, bemerkt richtig die „Eidgenossenschaft", wenn es sich um die innere Glaubens- und Gewissensfreiheit handelt. Aber wie steht es mit der äußern? Da sagt uns die Botschaft des Bundesrathes: Die Ausübung der Religion ist ein Urrecht des Individuums, inner den Schranken der Ordnung und Sittlichkeit. Jeder Kultus, welcher diese Schranken respektirt, hat ein Anrecht auf Duldung, ja, auf den Schutz des Staates. Der Bund stellt sich über die religiösen Gemeinschaften; er anerkennt keine derselben; er kennt sie nur, um sie zu schützen und den Frieden unter ihnen zu wahren. „Er vertheidigt weder eine Konfession noch eine Kirche; er vertheidigt lediglich das Individuum, indem er diesem die Respektirung seines Glaubens und die Freiheit seines Gewissens sichert." Die Bundesverfassung sagt also nichts von Kirchen und Konfessionen, aber sie schützt den Bürger einerseits dagegen, daß eine Kirche seine individuelle Freiheit antaste, und schützt ihn auf der andern Seite gegen die Uebergriffe, welche die Gesetzgebung oder die politische Gewalt eines Kantons sich auf dem Gebiete seines Gewissens herausnehmen möchte. „Der Bund betrachtet sich weder als Vorfechter des Individuums gegen die Kirche, noch als Vorfechter der kantonalen Gewalten gegen die geistliche Behörde. Er wahrt und sichert jedem sein Gebiet."

Dieser letztere Satz würde uns sehr befriedigen, wenn er wirklich fest und unzweifelhaft in dem Wortlaut des Vorschlages ausgesprochen wäre, oder mit Nothwendigkeit aus dem Vorangegangenen folgte. Leider vermögen wir uns weder von dem

---

angehörigen Bürgern, die auf den kantonalen Wählerlisten aufgetragen sind. Die Gewählten können abberufen werden.

„Art. 2. Nur der vom Staate anerkannte Diözesanbischof kann, inner den Grenzen des Gesetzes, Handlungen der bischöflichen Gerichtsbarkeit und Verwaltung vornehmen. Wenn er seine Gewalt einem Bevollmächtigten überträgt, so bleibt immerhin der Diözesanbischof selbst verantwortlich. und diese Delegation bedarf der Genehmigung des Staatsrathes. Die einem solchen Bevollmächtigten ertheilte Genehmigung des Staatsrathes kann immer wieder zurückgezogen werden. Die katholischen Pfarreien im Kantone sollen im Verbande eines schweizerischen Bisthums sein. Der Sitz des Bisthums darf nicht in dem Kanton Genf errichtet werden

„Art. 3. Das Gesetz wird die Anzahl und die Umgrenzung der Pfarreien, die Formen und Bedingungen bezüglich der Wahl der Pfarrer und Vikare, sowie den Eid, welchen diese bei ihrem Amtsantritte zu leisten haben, und die Fälle, sowie die Art ihrer Abberufung bestimmen, ebenso die Organisation der Kirchenräthe, welche mit der Verwaltung der Temporalien beauftragt sind, und die Fälle der Sanktion von gesetzlicher Erlassung betreffend den Kultus durch das Volk.

„Art. 4. Hiemit sind aufgehoben die Artikel 130 und 133 der Verfassung von 1847, und überhaupt alle mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruche stehenden Bestimmungen.

„Uebergangsbestimmung. Die gegenwärtig in Amt stehenden Pfarrer und Vikare, welche nach den bis dahin geltenden Formen ernannt wurden, sind der Wahl nicht unterworfen. Dagegen finden alle andern Vorschriften dieses Gesetzes mit Einschluß derjenigen betreffend den Eid, auf sie Anwendung."

einen, noch von dem anderen zu überzeugen. Das Individuum ist überall sorgfältig in seinem Urrechte geschützt; wo sind es die Individuen, die einer bestimmten Konfession angehören, und frei zu ihr halten wollen? Wo steht es, daß die Bekenner des gleichen Glaubens sich zu einem Verein zusammen zu thun, sich in demselben nach Gutfinden und ohne Einmischung der Staatbehörden zu organisiren, und jene Individuen, die sich den Gesetzen derselben nicht fügen wollen, auszuschließen berechtigt sind? Erst wenn dieses Vereinsrecht bestimmt ausgesprochen ist, hat es einen Sinn, zu erklären: „Der Bund betrachtet sich weder als Vorfechter des Individuums gegen die Kirche, noch als Vorfechter der kantonalen Gewalten gegen die geistliche Behörde." Wie paßt es zu diesen schönen Worten, wenn später der Bundesrath sich das Recht beilegt, die Errichtung von Bisthümern auf schweizerischem Gebiet seiner Genehmigung zu unterstellen (Art. 49)? wenn die geistliche Gerichtsbarkeit abgeschafft sein soll (Art. 60), ohne den Beisatz, daß sie für die, welche der katholischen Kirche angehören wollen, fortbestehe oder wenigstens fakultativ sei? noch mehr: wenn es (Art. 64) heißt: wer ohne Zustimmung des Bundes auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft im Auftrage eines fremden Staates oder einer fremden Behörde, amtliche Handlungen verrichtet, kann vom Bundesrathe des Landes verwiesen werden,*) und wenn dazu allgemein und überlaut gesagt wird: unter dieser fremden Behörde sei der Papst verstanden?

Die Botschaft des Bundesrathes bietet uns zum Theil sehr schöne Worte. Die Bundesversammlung wird sie kaum in diesem Sinne nehmen und uns Garantien für diese Auslegung geben. Sie wird eher noch weiter gegen die bestehenden Rechte der Konfessionen vorgehen; dafür bürgt uns die schroff einseitige Zusammensetzung der Revisionskommission in beiden Räthen. Was haben wir unterdessen für eine tröstliche Gewißheit, daß „sich der Bund weder als Vorfechter des Individuums gegen die Kirche, noch als Vorfechter der kantonalen Gewalten gegen die geistliche Behörde betrachtet?" Noch besteht der Art. 44 der schweiz. Bundesverfassung, welcher den anerkannten christlichen Konfessionen die freie Ausübung des Gottesdienstes im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet; das hat aber den Bundesrath nicht gehindert, den apostolischen Vikar von Genf zu verbannen, und er hat bis auf diesen Tag nichts Ernstes und Wirksames gethan, um die unser ganzes Vaterland schändende Schmach des am Bischof von Basel begangenen Justizfrevels, um nicht zu sagen, Justizmordes und der Vergewaltigung der katholischen Bevölkerung im berner. Jura abzuhalten oder gutzumachen.

(Fortsetzung folgt.)

— Der Rekurs der soloth. Pastoralkonferenz vor dem Ständerath.

Das Resultat der Verhandlung, Abweisung der Rekurrenten mit bedeutender Majorität, ist in letzter Nummer schon angegeben worden. Wir holen Einzelnes aus den Verhandlungen nach, was auf die Behandlung dieser und der kommenden ähnlichen Fragen Licht wirft. Der Berichterstatter, Dr. Blumer, ging vom bloß rechtlichen und geschichtlichen Standpunkte aus, und fand nach diesem den Rekurs nicht begründet. Wir begreifen das und anerkennen das Ruhige und Gemessene seines Votums, müssen ihm aber bemerken, daß er den Zusammenhang der Wiederwählbarkeitsfrage mit dem Dogma der kirchlichen Sendung des Priesters und die Verwicklungen und Widersprüche, welche nothwendig daraus entstehen müssen, wenn der Bischof einen pflichtgetreuen Pfarrer entlassen soll, bloß weil er den Dorfmagnaten nicht gefiel, oder wenn er einen neugewählten instituiren sollte, den er nach Pflicht und Gewissen für unwürdig erklären muß, nicht anerkennt oder nicht in Anschlag nimmt. Dr. Blumer als Kenner der Rechtsgeschichte der innern Kantone, wird wissen, warum man gerade in diesen Kantonen von der Wiederwählbarkeit der Geistlichen zurückgekommen ist, und er wird sich auch der Gründe bewußt sein, warum man diese veraltete und aufgegebene Praxis wieder hervorsucht oder neu einführt. Es ist dabei der Zweck, die Geistlichkeit vom Staat abhängig zu machen, sie zu bloßen Staatsdienern — wie es offen gesagt wurde — herabzusetzen, mithin antichristlich ihre höhere Sendung zu läugnen; sie zu entmuthigen im pflichtgetreuen Widerstand gegen die Entchristlichung des Volkes, und ihre Stellung so zu erschweren, daß sich viele diesem unsichern und unwürdigen Dienste entziehen. Das Ganze ist ein Uebergriff der Staats- oder Gemeindebehörde in das kirchliche Leben, eine Exaggeration einer bloßen Zugabe des Vorschlages zum förmlichen und entscheidenden Wahlrecht, eine Grundsatzlosigkeit, oder dann ein Handeln nach unchristlichen Grundsätzen. Das liegt nun freilich nicht in Gesetzesparagraphen vor, kömmt mithin bei der einseitigen Auffassung der Frage nach dem Staatsrecht nicht in Betracht, ist aber nichts destoweniger gründlich wahr und von schwerwiegender Bedeutung.

Herr v. Hettlingen hob diesen Widerspruch der Wiederwählbarkeit der Pfarrgeistlichkeit mit der kirchlichen Organisation, deren Eingriff in die bischöflichen Rechte und in das katholische Gewissen treffend hervor, ebenso die Unzweckmäßigkeit dieses Gesetzes, obgleich er anerkennen mußte, daß dieser Umstand hier nicht maßgebend sein könne. — Form und Gehalt seines Votums läßt uns doppelt bedauern, daß er (gegenüber einem Vigier und Keller) nicht in die Revisionskommission gewählt wurde.

Von Vigier's Votum ist Folgendes das Bezeichnende: Es sei über allen Zweifel erhaben, daß das Kirchenrecht, die Aussprüche des unfehlbaren Papstes namentlich, nicht der Gesetzgebung eines Kantons übergeordnet sein könne; sonst müßten alle Gesetzgebungen sämmtlicher Kantone abgeändert werden; denn es sei keine einzige, die in allen Punkten mit dem Kirchenrecht, wie es dieser oder jener Kirchenrechtslehrer auffaßt, in Uebereinstimmung stehe. Kirchenrecht und die unfehlbaren Aussprüche des Papstes, Kirchenrecht in allen Punkten, wie es irgend

*) Wir sehen hier von dem Monströsen der Strafart ab. Verbannung eines Einheimischen aus dem eigenen Lande — wo findet sich diese Strafe in der Gesetzgebung eines civilisirten Volkes?

ein Kirchenrechtslehrer auffaßt — was ist das für ein Gallimatthias!! Von R.-R. Jeckers Syllabus-Gerassel, von seinem unverschämten Citiren der Lügen eines Schulte wollen wir schweigen. Hr. v. Hettlingen hat es ihm schon klar gemacht, daß man im eidgenössischen Ständerath mit der Hohlpauke nicht ausreicht, wie im Solothurner-Kantonsrath oder auf der Bühne zu Arlesheim.

Mit Befriedigung liest man dagegen die ruhige Erörterung des Hrn. Bundesraths Knüsel. Beide Ansichten, wovon die eine das kanonische Recht gar nicht, die andere jedoch in seinem vollen Umfang anerkenne,*) seien unrichtig. Man müsse dreierlei Materien unterscheiden: solche, die das innere kirchliche Leben betreffen, wo die Kirche, ohne Einmischung des Staates, ihre kanonischen Vorschriften durchführen könne; sodann solche kanonischen Vorschriften, denen kein Staatsgesetz gegenüberstehe oder die der Staat selbst sanktionirt habe; endlich solche, denen der Staat die seinigen gegenüberstelle. In diesem Falle nun gelten die Staatsgesetze, und besonders in solchen Fällen, durch die, wie beim Vorliegenden, das Wesen der katholischen Religion in nichts verletzt sei. Auf seinem Territorium erkenne der Staat nur seine Gesetze als gültig und rechtsverpflichtend an. — Hr. Knüsel wird nun nicht läugnen wollen, daß der Staat schon sehr oft, den kanonischen und überhaupt den kirchlichen Vorschriften gegenüber, Gesetze aufgestellt hat, die in sich selbst verwerflich und den ewigen Rechten des Gewissens zuwider waren; ebensowenig wird er läugnen wollen, daß der Staat nicht der kompetente, vielweniger der einzige Richter über die Frage ist: welche Gesetze das Wesen der kathol. Religion verletzen und welche nicht. Hier wird man mit einander reden und, wie Hr. Knüsel that, unterscheiden müssen. Hört der Staat nicht auf die wohlbegründeten Reklamationen der Kirche oder der verletzten Individuen, so behält er allerdings Recht „auf seinem Territorium" durch die — Gewalt, wie die Berner im Jura.

— Das Genfer Cultgesetz ist vom Ständerath ebenfalls mit 24 Stimmen genehmigt worden. Auch hier wird als Grund angegeben: es enthalte keinen Eingriff in das Wesen des katholischen Cultus (der Klerus und die Katholiken von Genf verstehen das natürlich nicht); die Wiener- und Turiner-Verträge stehen ihm ebenfalls nicht entgegen, um so weniger, „als mit der Herstellung der Einheit des Kantons im Jahr 1868 alle verträglichen Beschränkungen der vollen staatlichen Souveränität des Kantons durch den Willen des Volkes weggeräumt worden sind" (schöne und für die Schweiz eventuell sehr empfindliche Theorien!). Umsonst wiesen Menoud und Graven auf die dem kirchlichen Recht zuwiderlaufende Wiederwählbarkeit der Geistlichen und die mögliche Gefährdung ihres Gewissens durch den ihnen auferlegten Staatseid hin. Graven mußte von Bundesrath Welti sogar hören: es sei unpatriotisch, sich lieber auf fremde Verträge als auf die einheimischen Verfassungen zu berufen. Wir erlauben uns die Frage: Ist es nur in Folge der einheimischen Verfassung oder einer fremden Vermittlung geschehen, daß Aargau und Waadt schweiz. Kantone sind und dadurch den Herren Welti und Ceresole die Möglichkeit gegeben wurde, in Bern als schweizer. Bundespräsidenten aufzutreten? Und wenn die heutigen Kantonsregierungen ungerechten Zwang üben und Verträge brechen, so wünschen wir, daß aus dem katholischen Jura und aus dem aargauischen Freienamt auch freie und selbstständige Kantone werden, wie Waadt, Aargau und Baselland.

Schweiz. Die Kirchenverfolgung und die Diplomatie. Die kirchlichen Verhältnisse in der Schweiz beginnen die Aufmerksamkeit des Auslandes auf sich zu ziehen und sie werden bereits in den diplomatischen Kreisen besprochen. Wir gestehen offen unseren Schmerz über diese Nachricht; denn einerseits sehen wir es als ein Uebel an, daß die Schweiz die Aufmerksamkeit Europas durch ihre Kirchenverfolgungen auf sich zieht und anderseits erwarten wir das Heil der Kirche nicht von der Diplomatie.

Da es jedoch besser ist, zu wissen, was im Ausland über unsere kirchlichen Verhältnisse in dieser Beziehung gesprochen wird, als solches zu ignoriren, so bemerken wir heute, daß dieselben namentlich in England Aufsehen erregen und daß z. B. die Diplomatic Raview in ihrer jüngsten Nummer folgenden Artikel mittheilt:

„Die Handlungen der Regierungen von Bern und Genf sind nicht bloß unpolitisch, indem sie die Schweizer unter sich entzweien; sie verletzen auch das internationale Gesetz, indem sie in beiden Fällen Verletzungen von Völkerverträgen in sich schließen.

„Der Ruf bei einer gewissen Partei geht jetzt dahin: „Wir müssen der römischen Katholiken los werden." Allein in Genf und in Bern wurden die katholischen Völkerschaften diesen Kantonen durch die auswärtigen Mächte unter der ausdrücklichen Bedingung übergeben und einverleibt: daß die katholische Religion daselbst beschützt und erhalten werde. Carouge wurde mit Genf und der Jura mit Bern durch den Wiener Congreß nur unter der Bedingung vereiniget, wenn beide Kantone die bestimmten Vorschriften gegenüber ihrer neuen Mitbürgern übernähmen.

„Diese Bedingungen will man nun in diesen beiden Kantonen in den Wind schlagen und man ruft: „Wir müssen der Katholiken los werden!" Wollen jene Politiker, welche diesen Ruf erheben, etwa Carouge an Savoyen oder den Jura an Frankreich restituiren, oder wollen sie die katholischen Landsleute zwingen, entweder ihrer Kirche untreu zu werden oder ihr Land zu verlassen?

„Die Einwohner der unterdrückten katholischen Bezirke haben Kenntniß von ihren Vertragsrechten. In der Petition, welche die Jurassier an den Großen Rath von Bern sandten, berufen sie sich auf die Deklaration des Congresses von Wien vom 7. April 1815 und auf die Akte der Wiedervereinigung vom 14. Nov. 1815 zwischen dem alten und neuen Theile des Kantons Bern. Der Erstere bedingt u. A., daß der Kanton Bern die „nöthigen Summen zur Erhaltung des Bischofs von Basel zu gewähren habe," und gemäß Letzterem heißt es:

„Artikel 1. Die katholische, apostolische

(Siehe Beiblätter.)

*) Ist das wohl behauptet worden?

„und römische Religion ist gewährleistet „und soll erhalten werden in ihrem gegen„wärtigen Zustande" ꝛc. Die Sprecher im Großen Rathe zu Bern riefen die gleichen Akte an. Allein da soll weit mehr gethan werden.

„In einer so wichtigen internationalen Angelegenheit sollte in authentischer Weise eine Darstellung der Sachlage ausgezogen und in Europa in Circulation gesetzt und durch eine Gesandtschaft jedem Fürsten und jeder Kammer vorgelegt werden, deren Pflicht es ist, zu wachen, daß die Völkerverträge gehalten und die internationalen Versprechen beobachtet werden."

Wie gesagt, wir erwarten das Heil der Kirche nicht von der Diplomatie, sondern von Gott und von ihr selbst. Aber wenn man bedenkt, wie die Protestanten seiner Zeit Denkschriften und Gesandtschaften an alle Kabinete Europas richteten, um für den Juden Mortara Schritte gegen die päpstliche Regierung zu erzielen: so ist es nicht unmöglich, daß die katholische Welt sich vielleicht auch einmal an ihre Solidarität und an ihre Machtstellung in Europa erinnert und sich durch die schweizerischen Vorgänge zu Schritten veranlaßt sehen könnte, wie sie die englische Diplomatische Revue bereits berührt.

Ganz abgesehen von den wichtigen Interessenfragen wir: Ist es wohl staatsmännisch von den politischen Führern der Schweiz sich solchen Eventualitäten auszusetzen?

Die Schweiz sollte nach unserer Ansicht den Ehrenpunkt ihrer Politik darein legen, der Welt zu zeigen, daß die Rechte und die Freiheit der Konfession namentlich der römisch-katholischen Konfession in der republikanischen Schweiz geachteter und geschützter sei, als in irgend einem andern Lande.

Bisthum Basel.

Solothurn. Das „Vaterland" berichtet aus Olten: „Herr Eduard Herzog hat an hiesige Studirende das Ansuchen gestellt, sich für den Altkatholicismus zu erklären, und zugleich hat ihnen derselbe für den Fall, daß sie altkatholische Theologie zu studiren geneigt wären, Unterstützung versprochen. Seine Versuche sind bisher erfolglos geblieben und werden es hier auch fürderhin sein. Tausend Franken für zwei Semester sind zwar ein ziemliches Anerbieten, ein angemessenes altkatholisches Handgeld, können aber doch **katholische Studenten,** die **Charakter** haben und vor Allem aus ihre persönliche Freiheit sich wahren wollen, nie so weit verlocken, daß sie sich mit Leib und Seele der alt- oder vielmehr akatholischen Sache verschreiben. Wir wollen hoffen, Hr. Herzog werde Studirende hiesiger Anstalt in Zukunft mit solchen Zumuthungen verschonen."

— Der „Landbote" beharrt auf seinen Lügen und Verdächtigungen über den sachgetreuen Bericht von dem „Beggenrieder-Skandal." Es sei nicht bewiesen, daß Tit. Hr. Kanzler Düret nicht auf dem Schiff gewesen sei; die ganze Sache sei unwichtig, und man habe „aus einer Mücke einen Elephanten," den Tit Bischof zum Märtyrer, die freisinnigen Sänger „klein" machen wollen u. s. w. Auch der „Bund" hilft weißbrennen und vertuschen. Gegenüber der ausgemachten, von allen Seiten her bestätigten Thatsache, daß Hochw. Hr. Kanzler Düret nicht auf dem Schiffe war, und der eben so ausgemachten Thatsache, daß circa 2—300 eidgenössische Sänger einen kirchlichen Würdeträger, einen persönlich hochehrwürdigen Mann, einen durch die Schuld seiner Feinde unglücklich gemachten Verfolgten auf niederträchtige Weise beschimpften, mag der „Landbote" seine Nergeleien und elenden Verdächtigungen fortsetzen. Er beweist damit nur immer unwidersprechlicher seine eigene Schlechtigkeit und die seiner Urheber und seines Publikums. — Auf eben so empörend schlechte Weise verbreitete das „Tagblatt" von Solothurn die Lüge: Se. Gn. Bischof Lachat habe nie etwas an die Rettungsanstalt auf Sonnenberg gesteuert und auch gegen den hiesigen Armenverein gekargt — während das Gegentheil durch schriftliches Zeugniß bewiesen ist. Aus welcher Gemeinheit kömmt so etwas? zu welcher Gemeinheit und Versunkenheit muß es führen!

— In **Amerika** finden große Volksversammlungen statt, welche ihren Abscheu über das Vorgehen der Staatsgewalt in der Schweiz gegen die katholische Kirche aussprechen. Die Amerikaner können eben als Republikaner das staatliche Eingreifen in die konfessionellen Angelegenheiten nicht begreifen; dieses erscheint ihnen als Absolutismus und Despotie.

Eine am 21. Juni in Buffallo stattgefundene Missions-Versammlung faßte u. A. folgende Resolutionen:

„Beschlossen, daß wir von Herzen „sympathisiren mit unsern Brüdern in der „Schweiz, die wegen ihrer treuen An„hänglichkeit an die Kirche durch unge„rechte Regierungen Verfolgung leiden, „und daß wir es nicht unterlassen können, „ihren Heldenmuth zu bewundern, welchen „sie (Prälaten sowohl als Priester und „Volk) in ihren Trübsalen und bei den „unverantwortlichen Angriffen kundgeben, „die auf sie als Katholiken und Bür„ger gemacht werden, daß wir ihnen unsere „Bewunderung aussprechen für ihre helden„müthige Zurückweisung der an sie gestellten „Zumuthung, die religiösen Opfer als Sühn„opfer an den Geist der Staatengewalt „anzubieten".

So geben die Amerikaner den Schweizerischen Staatsherren eine — Lektion.

Luzern. Montags fand in Sursee die Versammlung des Kantonal-Piusvereins statt. Dieselbe war zahlreicher besucht als je; der Verein hat im Jahre 1873 im Kanton Luzern um 1000 Mitglieder zugenommen.

In der festlich gezierten Pfarrkirche wurde der Gottesdienst gehalten. Der Ehren-Prediger, Hr. Schmid, Professor der Theologie in Luzern erörterte den Kampf der Kirche in der gegenwärtigen Zeit für das Recht und die Freiheit ihres Lehr, Priester- und Hirtenamtes. Vorträge und Referate hielten die HH. Präsident Großrath Estermann-Leu, Pfarrer Renggli, Amtschreiber Jneichen, Pfr. Schiff-

mann, Gf. Th. Scherer-Boccard, Kriminalrichter Bründler, Pfarrer Haas, Professor Wyß. Die Vorträge betrafen die dermaligen Verhältnisse des Bisthums Basel, die Internationale und die Presse.

Die Kirche war während der ganzen Zeit der Verhandlungen dicht besetzt und mit Einmüthigkeit wurden Telegramme an P. Pius IX., Bischof Lachat, Bischof Mermillod, und an den schweizerischen Episkopat beschlossen, und die beantragten Resolutionen angenommen.

Ein freundschaftliches Mittagsmahl vereinigte hierauf die Vereinsmitglieder, welches durch ausgezeichnete Toaste und durch einen telegraphischen Gruß der Vereinsbrüder aus dem Kanton Tessin gewürzt wurde. Der 21. Juli war ein schöner katholischer Volkstag in Sursee, dessen Geist sich in folgender Inschrift zeigte:

Heil dir, Eugen, dem Oberhirt,
Du trugst das Kreuzespanner uns voran,
Der Kampf sei auch von uns geführt
Zum Himmel leitet deine Bahn.

Bern. Der „Bund" Nr. 198, welcher die Stirne hat, den oben erwähnten Thatsachen gegenüber mit ultramontanen Lügenberichten um sich zu werfen, gibt in gleicher Nummer, gleicher Spalte, eine eben so lügenhafte als perfide Schilderung von der „vollständigsten Ruhe" im Jura, trotz der versuchten Aufregung durch renitente Geistliche, von der Gleichgültigkeit der Massen, ja selbst von der beginnenden Sinnesänderung der Priester. Wir wissen aus zuverlässiger Quelle, daß dies Alles falsch ist; daß Volk und Priester eines Sinnes, muthig und entschlossen, aber ruhig und gefaßt fortwährend gegen das empörende Unrecht protestiren, welches ihrem Gewissen, ihrer religiösen Freiheit und ihren ökonomischen Interessen angethan wird. Unterdrücken und berauben, und die Unterdrückten noch verhöhnen — pfui über die Niederträchtigkeit!

— Jost Bühlmann, der frühere Pfarrer von Werthenstein, ist als Pfarrer nach Thun gewählt. . . . .

— Man berichtet, daß der Bundespräsident Ceresole allerdings den exkommunizirten und apostasirten Ex-Mönchen Loyson zu Tisch geladen, aber nicht auf den Bahnhof begleitet habe.

Jura. Msgr. Mislin hat der Geistlichkeit des Jura's ein Schreiben zugeschickt, in welchem er ankündet, 1) daß der Fürst-Primas von Ungarn Fr. 2500 für die verfolgten Geistlichen des Bisthums Basel bestimmt habe (dieselben sind bereits in der Schweiz eingetroffen); und 2) daß wenn die Berner-Regierung die Gehalt-Einstellung nicht bald aufhebe, er sich vor die Thüre der Weltausstellung zu Wien stelle und öffentlich „um ein Stück Brod für die Pfarrer des Jura's" betteln wolle.

— In der Kapelle zu Rossemaison bei Delsberg, wo die Wallfahrt zu Unserer L. Frau von Salette kirchlich eingesetzt ist, wird vom 22. Juli bis 22. August (also während dem Wallfahrts-Monat) täglich Nachmittags 3 Uhr eine Andacht für die Wohlfahrt der katholischen Kirche und des Jura's stattfinden.

Bisthum Chur.

Zürich. Wir lesen in der N. Zürcher-Zeitung Nr. 364 *):

Die bischöfliche Kurie in Chur hat an den zürcherischen Kantonsrath einen Protest gegen den Beschluß des Reg.-Rathes vom 5. Juli gerichtet und diesen noch damit beehrt, den Protest als Briefträger an den Kantonsrath zu befördern. Die Aktenstücke sind weder vom Bischof noch Weihbischof, sondern nur vom Kanzler unterzeichnet. Wir lassen zur Aufklärung über den Standpunkt, den der hohe schweizerische Klerus in solchen Fragen einnimmt, hier die Hauptstellen folgen, aus welchen klar hervorgeht, daß zürcher. Verfassung und katholisches Kirchengesetz für den hohen Klerus nicht existirt.

Der erwähnte Protest sagt u. A.:

„1) Die oberhirtliche Einsprache, die ich zu erheben habe, bezieht sich vorerst auf die vom katholischen Standpunkte null und nichtigen Beschlüsse der katholischen Kirchgemeinde Zürich vom 8. vorigen Monats, worin bekanntermaßen eine angebliche Mehrzahl Kirchengenossen sich vermaß, per majora über Glaubensfragen abzustimmen und in Verwerfung der von Christus selbst in seiner Kirche eingesetzten kirchlichen Hierarchie den eigenen Ortsgeistlichen, den amtlichen Verband und Verkehr mit ihren kirchlichen rechtmäßigen Obern zu verbieten. Unter den wesentlichen Merkmalen, welche der katholischen Kirche durch göttliche Institution eigen sind, befindet sich auch die Unterscheidung in eine lehrende und eine hörende Kirche. Zur erstern gehören die Nachfolger des hl. Petrus und der Apostel, das ist der römische Papst und die mit ihm vereinigten Bischöfe, und nur ihnen allein steht das Entscheidungsrecht in Fragen des Glaubens zu, während die hörende Kirche, das ist alle übrigen Gläubigen, die dießfallsigen Entscheidungen einfach gläubig anzunehmen und ihr willig sich zu unterziehen hat. Es haben daher diejenigen Kirchgenossen, welche mit der angeblichen Mehrheit der Kirchgemeinde vom 8. Juni stimmten, durch ihre bekannten Beschlüsse, in denen sie das Entscheidungsrecht in Glaubenssachen von den Vorstehern der Kirche auf die Gemeinde, respektive auf die Laien, übertragen, sich selbst außer den Boden der katholischen Kirche gestellt, sind keine Katholiken mehr, wenn sie auch den Namen usurpiren, und haben daher auch kein Recht mehr als Angehörige der katholischen Kirchgemeinde zu gelten.

2) Meine oberhirtliche Einsprache geht zweitens gegen die ganz unbefugte Berufung eines exkommunizirten Priesters, des Dr. Michelis, durch die katholische Kirchenpflege Zürich, sowie gegen die gewaltsame Besitznahme und Entweihung der kathol. Pfarrkirche durch Abhaltung altkatholischen Gottesdienstes. Jene Berufung ist eine gänzliche Verkennung der höhern Sendung des Priesters, resp. eine ganz irrige Auffassung des Verhältnisses des jeweiligen Seelsorgers zur Pfarrgemeinde. Gemäß der katholischen Lehre ist der Diözesanbischof der erste und oberste Seelsorger für alle Gläubigen seines Bisthums, in ihm ist alle kirchliche Jurisdiktions Gewalt in der Diözese gleichsam als in ihrer Quelle beschlossen und konzentrirt. Weil aber der Bischof unmöglich selbst an allen Orten seines Kirchensprengels die Seelsorge ver-

*) Das offizielle Aktenstück ist uns leider nicht zugekommen.

sehen kann, so sendet Er seine Gehülfen, die Priester in die einzelnen Pfarreien hinaus, um dort in seinem Namen und Auftrag die Seelsorge zu verwalten. Als Mandatar des Bischofs also, nicht als Mandatar der Gemeinde, verwaltet der katholische Pfarrgeistliche sein pfarrliches Amt. Er ist, gleich wie der Bischof der Repräsentant der kirchlichen Gewalt für die gesammte Diözese ist, der Träger der kirchlichen Gewalt für die ihm per Delegation übertragene Pfarrei. Ihm allein, folglich nicht der Gemeinde-Vorstehung, nicht der Kirchenpflege steht es zu, auswärtige Geistliche zur Aushülfe in der Seelsorge zu berufen. Das Konzil von Trient hat des Bestimmtesten die Meinung als Irrlehre verurtheilt und verworfen, daß diejenigen rechtmäßige Verwalter des göttlichen Wortes und der hl. Sakramente seien, welche nicht rechtmäßig von der kirchlichen und kanonischen Gewalt geweiht und gesendet sind, sondern anderswoher kommen, und er nennt diejenigen Priester, welche nur vom Volke oder einer weltlichen Behörde berufen und eingesetzt, die Ausübung der heiligen Verrichtungen im Kirchendienst sich anmaßen, nicht Diener der Kirche, sondern Diebe und Räuber, welche nicht durch die rechte Thüre in den Schafstall eingegangen sind."

Diesem Protest gegenüber veröffentlicht Dr. Michelis Folgendes:

Zürich, 22. Juli. Der bischöflichen Kurie zu Chur Folgendes als vorläufige Antwort: 1) Die Unterscheidung einer hörenden und lehrenden Kirche in dem Sinne, als ob die eine nur zu hören hätte und die andere lehren könnte, was sie will, ist nicht ein katholische, sondern eine jesuitische Lehre, wie jeder unterrichtete Theologe weiß. Katholische Lehre ist, daß der Glaubensinhalt ein von Christus der Kirche übergebenes Gut ist, über dessen Reinerhaltung die ganze Kirche zu wachen hat, so daß die zum Lehramt bestellten Bischöfe nur um so mehr verantwortlich sind, wenn sie statt der reinen katholischen Lehre willkürliche Neuerungen einführen. Zudem ist es für einen infallibilistischen Bischof eine Unwahrheit, noch von sich als lehrender Kirche zu sprechen, da für den Infallibilisten der Papst allein die lehrende Kirche ausmacht. 2) Die gegen glaubenstreue katholische Priester wegen ihres Widerstandes gegen die Neuerung der Infallibilität verhängte Exkommunikation ist ein gräuelhafter Mißbrauch der Amtsgewalt der Bischöfe, der jenen innerlich nichts schaden kann, diese aber in ihrer ganzen Blöße erscheinen läßt, da man mit Gewaltmaßregeln die fehlenden Gründe nicht ersetzen kann. 3) Was diese Gründe für den häretischen Charakter der Infallibilität und der Unrechtmäßigkeit der vatikanischen Beschlüsse angeht, so fordere ich die Kurie von Chur und jede andere Kurie der Schweiz hiemit auf, zu jeder beliebigen Zeit eine beliebige Anzahl von Theologen zu stellen zum öffentlichen Dispute, da ja jeder Christ bereit sein muß, zu jeder Zeit über seinen Glauben Rechenschaft zu geben. *) Dr. Michelis, Professor.

Zur Beleuchtung der gleichen Angelegenheit sei noch der Beschluß des Regierungsrathes von Zürich vom 19. Juli beigefügt:

Der Regierungsrath hat, nachdem von Hrn. Pfarrhelfer Boßhard in Zürich in Folge des Regierungsrathsbeschlusses vom 5. Juli eine Erklärung eingegangen, aus welcher hervorgeht, daß er die durch Verfassung und Gesetzgebung dem Staate angewiesene Stellung gegenüber der katholischen Kirche und ebenso auch die Stellung, wie sie der katholischen Gemeinde durch Verfassung und Gesetzgebung eingeräumt ist, nicht anerkenne, und da er sich überdieß von der Gemeinde selbst durch verschiedene Akte losgelöst hat, auf das Gesuch der katholischen Kirchenpflege beschlossen:

1) Es sei von der Erklärung des Hrn. Pfarrhelfer Boßhard Vormerk zu nehmen; als Geistlicher der katholischen Kirchgemeinde Zürich könne derselbe nicht mehr anerkannt werden und er sei der Stelle enthoben.

2) Als Pfarrverweser wird für einstweilen Hr. Dr. Michelis bestellt.

3) Von dem abwesenden Hrn. Pfarrer Reinhard ist ebenfalls beförderlich eine Erklärung über seine Stellung zu der katholischen Kirchgemeinde Zürich einzuziehen.

*) War einst ein Mann, hieß Goliath u. s. w. Claudius.

Der zu Handen des Kantonsrathes von der bischöflichen Kurie in Chur an den Regierungsrath eingelangte Protest gegen den regierungsräthlichen Beschluß vom 5. Juli wird derselben zurückgestellt, weil hierorts keine Einmischung zugestanden werden könne und sich die Kurie wie jeder Andere für sich direkt an den Kantonsrath wenden könne.

Bisthum Lausanne.

Freiburg. Die deutsche „Freiburger Zeitung" erlaubt sich, den katholischen Zeitungen und überhaupt den Katholiken die Frage zu stellen, ob es nicht möglich wäre, durch Adressen, öffentliche Besprechungen, partikulare Unterredungen von Katholiken, die mit Protestanten Verkehr haben, auf die protestantischen Bevölkerungen zu wirken, daß diese das Gebahren der kirchenfeindlichen Tonangeber erkennen und verwerfen? Diese Bevölkerungen klagen nicht gegen die Katholiken und wenn sie die Sachlage recht kennen würden, wäre gewiß viel gewonnen.

— (Bf.) Letzten Sonntag wurden hier 10 neue Priester geweiht. Fünf aus dem Kanton Freiburg: Die Hochw. HH. Castella von Châtel-St.-Denis; Corboud von Surpierre; Lauper von St. Sylvester; Menoud von Sommentier; Pittet von Chapelle (Surpierre). Fünf aus dem Jura: die Hochw. HH. Bomet, Citherlet, Decourt, Rossé, Ribeaud.

Bisthum Genf.

Genf. Die protestantische Propaganda will die Kirchenwirren zu ihren Zwecken ausnützen. Sie kündet auf Sonntag den 20. Juli einen Religionsunterricht für die Kinder und die Landbevölkerung in Aniere an mit der Bemerkung: «Frais payés,» d. h. „die Auslagen sind schon bezahlt." — Katholischer Seits wird hierauf durch den „Courrier" bekannt gemacht, daß die katholischen Eltern wachen sollen, wo sich ihre Kinder am 20. ds. Nachmittags 3 Uhr aufhalten.

England. Die aus Deutschland vertriebenen Jesuiten haben in der englischen Grafschaft Lancashire eine neue Heimath gefunden. Dort haben die Brüder Stepleton ihnen ein Gut zur Verfügung gestellt

und die Jesuiten haben in Dillon Hall ein Noviziat errichtet, in welchem etwa 100 deutsche Lehrer und Studirende sich befinden. Andere Jesuiten haben sich in Stonyhorst und zu St. Buenos in Nordwales niedergelassen.

Personal-Chronik.

Luzern. Der Hochw. Hr. Franz Blum, bisher Vikar in Ruswil, ist zum Pfarrer von Werthenstein ernannt worden.

Wallis. Der Staatsrath hat zu Feldpatern gewählt: Hochw Hrn. Domherrn Basil Frossard auf dem Simplon-Hospiz, und Hochw. Hrn. Hildebrand Schinner, Pfarrer in Visperterbinen.

Freiburg. In Koblenz starb am 7. Juli der wegen Krankheit dort zurückgebliebene Jesuiten-Pater Joseph v. Lamezan. Er war geboren zu Mannheim, den 4. August 1816, und vollendete seine Studien im Jesuitenpensionat zu Freiburg in der Schweiz. Schon als 17jähriger Jüngling trat er in die Gesellschaft Jesu und wirkte als Professor des Rhetorik am genannten Pensionat bis zur Vertreibung der Jesuiten im Jahr 1847. Bald darnach wurde er zum Domprediger in Münster und später als Oberer des Jesuitenhauses in Köln berufen, von wo aus er vielfach bei Missionen und Exerzitien in zahlreichen Städten und Orten Deutschlands thätig war. Ein schweres körperliches Leiden, die Folge seiner angestrengten Thätigkeit, hinderte ihn, dem Ausweisungsbefehl Folge zu leisten. Seit 9 Wochen an's Krankenlager gefesselt, ertrug er die größten Schmerzen mit christlichem Heroismus. P. von Lamezan war eine höchst angenehme Persönlichkeit; priesterlicher Geist, edle Gesinnung und feine Bildung war in ihm zu schöner Harmonie vereint.

Inländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.

Uebertrag laut Nr. 29:	Fr.	12,374. 36
Aus der Pfarrgemeinde Lengnau	„	34 —
Von 80 Vereinsmitgliedern in Anglikon	„	16. 80
Von der Pfarrgemeinde in Risch	„	45. —
Sammlung in der Stadt Solothurn	„	280. —
Aus der Pfarrei Altishofen	„	85. —
„ „ „ Pfaffnau	„	28. —
„ „ „ Innwil	„	71. 85
	Fr.	12,935. 01
Uebertrag:	Fr.	12,935. 01
Aus der Pfarrgemeinde Kriens	„	41. —
Vom Missionsverein Oberwiller	„	30. —
Nachtrag aus der Pfarrei Schneisingen	„	20. —
Von Hochw. Hrn. Kaplan Aug. Küng in Dießenhofen	„	20. —
	Fr.	13,046. 01

II. Missionsfond.

Uebertrag laut Nr. 23:	Fr.	926. —
Durch Hrn. Joh. Studer, Amtsgehülfe in Gettnau: Von den Tit. Geschwisterten Barth, zum Schlüssel in Willisau, Legat der Jgfr. Martha Wermelinger sel., Vinzenzen sel., von Willisau, mit besonderer Bestimmung	„	500. —
	Fr.	1426. —

Aargau. Ein gewisser M.... von W..., ein schon älterer Mann, besuchte schon im vorigen Jahre die Pfarrhäuser des Freiamtes und wiederholte diese Besuche auch wieder im gegenwärtigen Jahre, um für sich und seinen geistlichen Sohn Liebesgaben zu sammeln. Sein besagter Sohn jedoch, Pfarrer in W., der gar keine Kenntniß von diesem Thun seines Vaters hatte, mißbilligt dasselbe entschieden und weist alle Mitbetheiligung von sich ab. Die geistlichen Herren des Freiamtes und des benachbarten Kantons Luzern und Zug werden vor diesem zudringlichen Manne gewarnt. Das Verzeichniß erhaltener Beiträge, das er als Empfehlung vorweist, hat auf keinerlei Glaubwürdigkeit Anspruch.

Geschwister Müller
in Wyl, Kanton St. Gallen,

empfehlen der hochwürdigen Geistlichkeit und verehrlichen Kirchenbehörden ihr wohlassortirtes Lager von Kirchenparamenten und aller zum Gebrauch bei kirchlichen Funktionen und zur Ausschmückung der Gotteshäuser dienlichen Gegenständen, als: Meßgewänder, Rauchmäntel, Levitenröcke, Vela, Traghimmel, Fahnen, Stolen, Monstranz- und Ciborienvela 2c., sowohl aus bloß gewobenem Gold-, Seiden- und Wollenstoffen, als auch mit Gold-, Silber-, und Seidenstickereien; — Chorröcke, Alben, Altartücher, Ministrantenhemden, Corporalien (von schönstem Leinengebild) Purifikatorien, Pallen 2c. — Ministrantenröcke, Bahrtücher, Cingula, Lampenquasten 2c; — ferner Metallwaaren, Missale, Holzschnitzwaaren 2c. 2c. — Auch halten wir Lager von Stoffen, Borten, Fransen, Leinwand, Spitzen 2c., welches wir ebenfalls zu geneigter Abnahme höflichst empfehlen.

Reparaturen werden prompt und billigst besorgt. 10

Bei *Florian Kupferberg* in *Mainz* sind soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Kehrein, Jos., Lateinische Sequenzen des Mittelalters aus Handschriften und Drucken gesammelt. 8⁰. 39 Bogen. Fr. 10.

Einen überaus reichen herrlichen Strauss, gepflückt im Garten der kirchlichen Poesie des Mittelalters, bieten wir den Freunden der erhabenen christlichen Dichtkunst in der vorliegenden Sammlung. Der Herausgeber, auf dem Felde der kirchlichen Literatur bekannt, und für seine literarische Thätigkeit und kirchliche Gesinnung von dem Oberhaupte unserer hl. Kirche, dem glorreichen Dulder Pius IX. zum Ritter des St. Gregorius-Ordens ernannt, hat, von vielen Seiten unterstüzt, aus alten und neuen Sammlungen, aus Drucken und Handschriften an 900 Sequenzen zusammengebracht, die eine Perle von unschätzbarem Werthe bilden und dem Freunde frommer Poesie, dem Literarhistoriker und dem Philologen reichen Stoff zur Erbauung und Belehrung darbieten und daher zur Anschaffung nur bestens empfohlen werden können.

Rossus, Karl, Die Salpeter, Geschichts- und Lebensbilder aus dem Hauensteinischen. 8⁰. 10 Bogen. Fr. 2.

Dieses Schriftchen bezweckt: die Geschichte des merkwürdigen Völkleins der ehemaligen Grafschaft Hauenstein in volksthümlicher Weise, anschaulich und in frischen Lebensbildern den Lesern vor die Augen zu führen, aus denen man erkennen soll, wie wenig man in politischen und religiösen Dingen mit den Anschauungen und Gefühlen des Volkes spielen oder sie gar freventlich verletzen darf. Namentlich in religiöser Hinsicht wird darin ein Zeitbild vorgeführt, an dem die Gegenwart sich spiegeln soll, auf daß die Bestrebungen der Neuzeit nicht ähnliche traurige Früchte tragen, wie die Unbesonnenheit vergangener Jahre. 40

Druck und Expedition von B. Schwendimann in Solothurn.